- Industriegebiet -

GEMEINDE SENNFELD

LANDKREIS SCHWEINFURT

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET „SENNFELD-WEST 1. ABSCHNITT"

M 1 : 1000

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs.6 BBauG vom ..23.8.1969..... bis ..22.9.1969..... öffentlich ausgelegen.

Sennfeld, den 24.6.1969

.....
1.(Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 20.5.1965 gem. § 10 BBauG am 24.6.1969.... als Satzung beschlossen.

Sennfeld, den 24.6.1969

.....
1.(Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk der Regierung:

Mit / ~~ohne~~ Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBauG mit Erlaß vom 23.4.1970 Nr. IV/3-930 a-3/8 Würzburg, den 5. Mai 1970 Regierung von Unterfranken

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG ~~am~~ am 5.6.1970..... ~~am~~ ..... öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 5.6.1970 bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am 5.6.1970.... rechtsverbindlich geworden.

Sennfeld, den .....

.....
1. (Bürgermeister)

ZEICHENERKLÄRUNG:

- GELTUNGSBEREICH
- STRASSENBEGRENZUNGS-LINE
- BAUGRENZE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKS-GRENZE
- VORHANDE GEBÄUDE
- BESTEHENDE GRENZEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFL.
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- STRASSENFLÄCHEN
- ANBAUFREIE ZONE MIT ZUFAHRTSVER-BOT
- AH — AUFFÜLLHÖHE
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- BMZ — BAUMASSENZAHL
- FUSSWEGE
- RADWEGE
- R 12 — KURVENRADIEN
- 50 — GESCHWINDIGKEITS-BEGRENZUNG 50 km
- FREIE FAHRT
- SICHTDREIECK LANGEN IN m
- FAHRBAHNFLÄCHE
- 40 — BINDENDES MASS

Weitere Festsetzungen:

1. Das Baugebiet ist gem. § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.Juni 1962 (BGBl. I S.429) als

   I n d u s t r i e g e b i e t

   festgesetzt.
2. Gemäß § 17 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Baumassenzahl (BMZ) von 9,0 festgelegt.
3. Die im Bebauungsplan angegebenen Auffüllhöhen sind vorläufig und werden endgültig durch das Wasserwirtschaftsamt Schweinfurt festgesetzt. Die Baugrundstücke müssen bis zur Inbetriebnahme der Anlagen auf die im Einzelfalle festgelegte Höhe aufgefüllt werden.

   Sämtliche unter der künftigen Straßenhöhe liegenden Bauteile sind wasserdicht und auftriebssicher herzustellen. Ausnahmen können im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Schweinfurt erteilt werden, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen

   Als Entwässerungsebene wird lediglich die zukünftige Straßenhöhe garantiert.

   Die Anschlußnehmer haben erforderlichenfalls auf eigene Kosten Rückstauverschlüsse in ihrem Anschlußkanal einzubauen.
4. (Jedes Vorhaben bedarf der Ausnahmegenehmigung des Landratsamtes Schweinfurt nach § 61 BayBO. x) s. unten)
5. Im Bereich der geplanten Industriegleisanlage kann die im Bebauungsplan eingetragene Baugrenze mit Zustimmung des Bundesbahnbetriebsamtes Schweinfurt für die Errichtung von Verladerampen und sonstigen Verladeeinrichtungen überschritten werden.
6. Auf den Baugrundstücken sind ausreichend bemessene Flächen zum Wenden von Fahrzeugen oder Umfahrten herzustellen, damit stets vorwärts angefahren werden kann und die den Straßenverkehr Stauungen entstehen.
7. Auf den Grundstücken sind entsprechend Art.62 BayBO ausreichend Stellplätze für vorhandene und zu erwartende Kraftfahrzeuge herzustellen. Das Parken auf den Straßen wird nicht gestattet.
8. Die schwarz schraffierten anbaufreien Zonen und Sichtdreiecke sind gem. Art.23 bis 27 Bayer.Straßen- und Wegegesetz vom 11.Juli 1958 von baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben (Hochbauten) und von Zu- oder Abfahrten zu den Grundstücken freizuhalten. Innerhalb der Sichtdreiecke sind darüber hinaus sichtbehindernde Anpflanzungen unzulässig.
9. Die Grünstreifen zwischen den Straßen und den bebaubaren Flächen sind zu bepflanzen und von Ablagerungen jeder Art freizuhalten. Diese Grünstreifen (Vorgärten) dürfen gegen die Straße nicht eingefriedet werden. Abgrenzungen durch Rabattensteine und Naturstein-mauern bis zu 50 cm Höhe sind zulässig. Einfriedungen sind auf die Baugrenze zurückzusetzen. Soweit nicht Mauern nach Nr.10 aufgeführt werden, sind Maschendrahtzäune 1,80 m hoch zu errichten.
10. Bei Lagerung von Material jeder Art, insbesondere von Baustoffen und Schrott sind die Grundstücke gegen die Straßen durch mindestens 1,80 m hohe Mauern entlang der Baugrenze gegen Einsicht abzuschirmen. Bohmauerwerk ist zu verputzen.
11. Werbeanlagen und Hinweiszeichen dürfen innerhalb der Grünstreifen nicht errichtet werden.
12. In dem Gebiet zwischen der C-Straße und der Staatsstraße 2271 sind bauliche und sonstige Anlagen ~~[illegible]~~ unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die für die Umgebung und insbes. für das südlich der Staatsstraße im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbaugebiet unzumutbar sind.

GEFERTIGT AM 20.5.65

GEMARKUNG SCHWEINFURT

FESTSETZUNGSBEREICH 18.8 ha

~~STADT~~ GEMEINDE SENNFELD	LANDKREIS
BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS "INDUSTRIEGEBIET - WEST"	
MASSTAB 1 : 1 000	BLATT NR.
BEARBEITET AM / GEPRÜFT AM 20.5.65.	GEÄNDERT AM
BÜRO FÜR ORTSPLANUNG UND HOCHBAU DIPL.-ING. GUNNAR HAFNER ARCHITEKT 871 SCHWEINFURT · GELDERSHEIMER STRASSE 6 · TELEFON	

BÜRO: ROSSMARKT 8 TELEFON 2 10 33